

Ich habe bereits Gelegenheit gefunden, mich darüber auszusprechen, daß ich die Beweggründe des geehrten Directorii, in Bezug auf seine Stellung, keineswegs mißbilligen könne. Gleiche Ansichten habe ich für mich aber auch bei dieser Reclamation und werde darnach für Annahme, wie bei der früher discutirten, auch hier stimmen. Ich würde aber die Kammer nicht behelligt haben, mich noch einmal hierüber zu hören, und bat vielmehr nur um das Wort zur Entgegnung auf eine Aeußerung des Herrn Referenten. Er hat nämlich gesagt, ich hätte der Kammer angerathen, den Zwang nicht auf die Spitze zu treiben; ich sprach aber nur als meine Ansicht es aus, daß ein derartiger Zwang nicht auf die Spitze zu treiben sei. Keineswegs habe ich mir erlauben wollen, der Kammer, solche Worte brauchend, meine Ansicht als einen Rathschlag vorzuhalten.

Abg. Georgi: Wenn die Kammer geneigt sein könnte, auf Billigkeitsgründe Rücksicht zu nehmen, so würde solche gewiß vorzugsweise der Abg. Böhler in Anspruch nehmen dürfen. Ich kann aus genauer Kenntniß der Verhältnisse bezeugen, daß ihm nicht allein die Sorge für ein sehr ausgebreitetes Geschäft obliegt, sondern daß auch von diesem Geschäft der Arbeitsverdienst eines Theiles des Voigtlandes abhängt. Muß ich mich dennoch gegen seine Reclamation erklären, so geschieht dies aus dem Grunde, daß die Kammer hier lediglich nur an dem Rechte festhalten, aber nicht bloße Billigkeitsgründe berücksichtigen kann, weil sonst Viele mit ganz gleichem Rechte sie für sich in Anspruch nehmen könnten und wir mit Reclamationen gar nicht fertig werden würden. Ein Recht, zu reclamiren, hat aber der stellvertretende Abg. Böhler dem Wortlaute der einschlagenden §. des Wahlgesetzes nach nicht; denn Familien- und Dienstverhältnisse kann ich nicht für connex halten mit Geschäftsverhältnissen. Ich muß deshalb, so leid es mir in meinen persönlichen Verhältnissen zu dem Reclamanten thut, und so gut ich auch weiß, daß Vieles für ihn spricht, gegen ihn, und für die Ansicht des Directorii mich erklären.

Abg. Braun: Ich muß die factischen Verhältnisse, welche der Reclamant aufgestellt hat, als richtig bezeugen und kann sie bezeugen, weil er in demselben Orte heimisch ist, wo ich es bin. Es ist wahr, Reclamant betreibt ein sehr ausgebreitetes Geschäft

und ist die Seele desselben; sein Compagnon steht in den Jahren, wo die Kräfte zu Ausführung auswärtiger Geschäfte, der Meßgeschäfte, zu schwinden beginnen. Uebrigens ist Reclamant eine Persönlichkeit, bei deren Ehrenhaftigkeit sich nicht erwarten läßt, daß er Gründe, die nicht in Wahrheit beruhen, erfinden werde. Allein er irrt, wenn er bei diesen Gründen ein Recht auf Ablehnung der fraglichen Stelle ableiten zu können glaubt. Es sind dies bloße Billigkeits-, aber keineswegs Rechtsgründe. Ob aber überhaupt eine gesetzliche Disposition, welche Jemanden zur Pflicht macht, in die Ständeversammlung einzutreten, zweckmäßig sei, lasse ich dahin gestellt. Dem Gesagten zufolge muß ich mich für die Ansicht des Directorii aussprechen.

Präsident D. Haase: Es scheint, daß Niemand mehr das Wort nehmen wolle; daher stelle ich die Frage: ob die Kammer dem Gutachten des Directorii beistimme, daß die Reclamation des Herrn Böhler abzuweisen sei? — Es wird von vier und sechzig gegen acht Stimmen beigetreten. —

Präsident: Dies waren die Gegenstände der heutigen Tagesordnung. Ich lade die verehrte Kammer ein, morgen um 10 Uhr sich wiederum hier einzufinden, und bringe auf die Tagesordnung die Berathung über das allerhöchste Decret, das für den Beginn der nächsten Bewilligungsperiode zu erlassende provisorische Steuergesetz betreffend; der Bericht darüber befindet sich bereits in Ihren Händen. —

Schluß der Sitzung  $\frac{1}{2}$  auf 1 Uhr.

\*) Der Schluß der Aeußerungen des Abg. Scholze in Nr. 3 Seite 25 muß in einigen Exemplaren der Mittheilungen Spalte 2 von Zeile 21 an folgendergestalt lauten: Die Berechtigten nicht, denn sie können von der Landrentenbank Geld oder Landrentenbriefe nehmen, und wohl werden sie das Letztere thun, denn sie stehen, wie bekannt, bedeutend über pari. — Die Verwaltungskosten der Landrentenbank werden auch nicht vermehrt und an eine Abkürzung derselben ist darum auch nicht zu denken, denn den Berechtigten bleibt immer das Recht, die Renten an die Landrentenbank zu verweisen, ob es auch den Pflichtigen entzogen würde. So glaube ich, daß meine Petition wohl zu berücksichtigen wäre, und bitte daher die verehrte Kammer, solche bei der ersten Kammer und der hohen Staatsregierung zu bevorzugen.